

Bayerischer VGH
01.10.2008
19 ZB 08.316

Abmarkung; einwandfreie Feststellung des Grenzverlaufs aufgrund des Nachweises im Liegenschaftskataster

AbmG Bay Art 2 Abs 2
AbmG Bay Art 2 Abs 3

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Der Kläger beruft sich auf ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob solche Zweifel bestehen, ist grundsätzlich anhand dessen zu beurteilen, was der Kläger innerhalb offener Frist zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung vorgetragen hat (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Seine nach der Antragsbegründung vom 10. März 2008 vorgelegten Ausführungen können daher - soweit sie fristgerecht dargelegte Zulassungsgründe nicht nur näher ausführen - eine Zulassung der Berufung nicht begründen. Diese nachträglich vorgelegten Ausführungen wiederholen darüberhinaus überwiegend erstinstanzliches Vorbringen ohne konkreten Bezug zu den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils. Auch die form- und fristgerecht vorgetragenen Rügen greifen nicht durch.

a) Aus den Ausführungen des Klägers zu Grundstücksbezeichnungen im streitgegenständlichen Abmarkungsbescheid des Vermessungsamtes Landshut vom 8. Juli 2005 und im Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2007 ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Der Kläger legt nicht dar, dass das Verwaltungsgericht - um dessen Entscheidung es im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung geht - hinsichtlich der Entwicklung der Grundstücke und ihrer Bezeichnungen von unrichtigen Annahmen ausgegangen wäre oder den Bestimmtheitsgrundsatz missachtet hätte. Mit den in diesem Zusammenhang stehenden Ausführungen im angefochtenen Urteil setzt er sich nicht auseinander.

b) Die Ausführungen des Klägers begründen auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Behörde eine einwandfreie Feststellung der Grenzpunkte des Grundstücks Fl.Nr. 3403/2 Gemarkung ... (bis Januar 2000: Fl.Nr. 1692/16 Gemarkung ...) anhand der Nachweise im Liegenschaftskataster möglich gewesen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 AbmG). Der Kläger trägt keine hinreichenden Anhaltspunkte gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts vor, wonach der Punkt 936 an der südöstlichen Grenze des Grundstücks im Riss 2652 hinreichend dokumentiert ist. Seine Ausführung, die dem Abmarkungsbescheid zu Grunde liegenden Unterlagen wichen in der zeichnerischen Darstellung vom Riss 2652 ab, wäre lediglich dann von Belang, wenn durchgreifende Angriffe des Klägers gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts vorlägen, dass ein Riss eine reine Arbeitsunterlage und regelmäßig nicht maßstäblich ist. Der Hinweis des Klägers auf die DIN 18702 (Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne) zieht jedoch diese Annahme des Verwaltungsgerichts nicht in Zweifel. Die DIN 18702 enthält keine Regelung, die eine Maßstäblichkeit von Vermessungsrissen fordert. Soweit der Kläger auf Flächenangaben im Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellung

und im Enteignungsverfahren abhebt, wiederholt er sein erstinstanzliches Vorbringen. Er setzt sich jedoch mit den Entscheidungsgründen des Urteils (insbesondere S. 10) nicht auseinander, in denen auf die Unmaßgeblichkeit solcher Flächenangaben und einer Überdeckung des Grundstücks durch die Baumaßnahme für die Frage der angemessenen Berücksichtigung des Risses 2652 und für die Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Abmarkungsbescheides insgesamt hingewiesen wird.

c) Das Verwaltungsgericht hätte den Abmarkungsbescheid auch nicht deshalb aufheben müssen, weil dem Kläger möglicherweise Rückenteignungsansprüche im Zusammenhang mit der von der Planfeststellung abweichenden Ausführung des Regenrückhaltebeckens (zur Aufhebung des diese Abweichung genehmigenden Bescheides vgl. die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.8.2007 Az. 8 B 07.4) zustehen. Der Kläger stellt nicht in Abrede, dass der Enteignungsbeschluss der Stadt Landshut vom 28. März 2000 und die Ausführungsanordnung vom 21. September 2005 bestandskräftig sind. Die hierdurch geschaffene Eigentumssituation ist bis zur abschließenden Klärung etwaiger Rückenteignungsansprüche maßgeblich; der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. August 2007 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).